

Impressum

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59 0
F 0208 880 59 29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Bildnachweis

Soweit nicht anders angegeben das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Aufstau im Konflikt mit der Durchgängigkeit von Fließgewässern. (Foto: H. Pless)
Flächen des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes Halle-Künsebeck.
Variantendarstellung bei der UVS zum Neubau der A 46.

Oberhausen, September 2011
Redaktion: Martin Stenzel, Stephanie Rebsch (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Manuela Kaiser und Markus Ciroth
Druck: Franz Sales Werkstätten, Essen



VORWORT

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal	3
Entwicklung der Beteiligungsverfahren	3

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Koordination und Beratung	7
Informationen und Fortbildungen	9
Gesetze, Verordnungen und Erlasse	12
Regionalplanung	14
Schutzgebiete / Landschaftsplanung	17
Straßenbau	18
Schienenverkehr	20
Abgrabungen	21
Gewässerschutz	23

PROJEKTE

Handbuch Verbandsbeteiligung	26
Weiterbildung Naturschutzrecht NRW	27
Naturschutz und Klimawandel im Recht	27

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE

BUND NRW	28
LNU	33
NABU NRW	34

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2011	36
--------------------------	----

VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,
 liebe Interessierte an der Arbeit des Landesbüros der
 Naturschutzverbände,

die 2010 angetretene neue Landesregierung will Ernst machen mit dem Umbau Nordrhein-Westfalens in ein Land, das seine Energie immer mehr aus erneuerbaren Quellen gewinnt und nicht aus den Bodenschätzen im landeseigenen Braunkohle- und Steinkohlerevier. Ein hehres Ziel, das die uneingeschränkte Unterstützung der Naturschutzverbände erfährt – allerdings wenn wir an diesem Prozess und den damit einhergehenden Planungsverfahren auch beteiligt werden.



Mark vom Hofe

Dies ist eigentlich aus unserer Sicht selbstverständlich, aber wie ein Blick auf die Beteiligung des Natur- und Umweltschutzes an Verfahren auf den nächsten Seiten dieses Jahresberichts beweist, ist die Anzahl der Beteiligungsverfahren konsequent in den letzten Jahren nach unten gegangen. Die vorherige Regierung strich mit ihrer Änderung des Landschaftsgesetzes die Beteiligung des Naturschutzes zum Beispiel in wasserrechtlichen Verfahren und teilweise in geschützten Gebieten.

Wir erwarten, dass die neue Regierung diese Einschränkungen rückgängig macht, weil sich in den Verfahren, in die wir eingebunden sind, durch die Kenntnisse der örtlichen Bearbeiter sowie den Sachverstand und die Sachkompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landesbüro in der Sache meist für Natur und Landschaft bessere Ergebnisse erzielen ließen. Es geht den Naturschutzverbänden nicht grundsätzlich darum, Planverfahren zu verhindern – das Ziel ist, Entwicklungen und Vorhaben von Anfang an begleiten, kommentieren und beeinflussen zu können, um aufgrund der über manchmal Jahrzehnte erlangten Kenntnisse objektive Fehlentwicklungen zu unterbinden. Das aber setzt voraus, frühzeitig eingebunden und mit den notwendigen Karten, Erläuterungsberichten und Grafiken ausgestattet zu werden.

Die Behörden glauben oft, damit zusätzliche Arbeit zu haben. Umgekehrt wird ein Schuh draus: Ist es nicht von vornherein einfacher und glaubwürdiger, mit offenen Karten zu spielen als den Naturschutz außen vor zu halten und ihn zu zwingen, sich umständlich über die Politik oder gar über Gerichte die notwendigen Informationen zu besorgen? Deshalb sollte die Palette der Beteiligungsverfahren im Landschaftsgesetz NRW erheblich ausgeweitet, zumindest auf das vor der Gesetzesnovelle im Jahr 2007 geltende Maß zurückgeführt werden.

Mark vom Hofe

LNU-Vorsitzender und Bevollmächtigter der Landesbüro-Gesellschaft

ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN

Personal

Das interdisziplinäre Team aus Biologen, Geographen, Juristen, Landespflegern und Verwaltungskräften des Landesbüros umfasste im Jahr 2010 unverändert 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die alle in Teilzeit beschäftigt waren. Das Land NRW hat im Jahr 2010 für die vielfältigen Aufgaben rund um die Verbandsbeteiligung rund 6,4 Stellen – verteilt auf die unterschiedlichen Geschäftsbereiche – gefördert. Die verbleibenden Stellenanteile wurden durch den Projektbereich finanziert.

Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Im Jahr 2010 wurden 828 neu aufgenommene Verfahren sowie etwa 1.180 Verfahren aus den Vorjahren, die teilweise im Jahr 2010 abgeschlossen wurden, bearbeitet. Zusammen mit den Verfahren der Bauleitplanung koordinierte das Landesbüro im Jahr 2010 die Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes in ca. 2.500 Verfahren.

■ Im Jahr 2010 neu aufgenommene Verfahren

Die Entwicklung der Beteiligungsfälle seit dem Jahr 1997 wird in der Abbildung 1 dargestellt. Das im Zeitraum 2001 bis 2005 deutlich höhere Niveau der Fallzahlen ist im Wesentlichen auf die Erweiterung der Beteiligungsrechte mit der Novellierung des Landschaftsgesetzes (im Folgenden LG) im Jahr 2000 zurückzuführen. Hinzu kam in diesem Zeitraum die verstärkte Ausweisung von Naturschutzgebieten und die Aufstellung bzw. Änderung von Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in NRW.

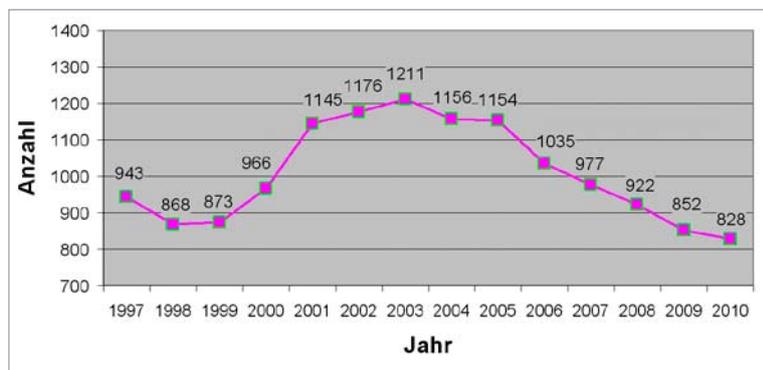


Abb. 1: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1997 - 2010.

Die verstärkte Ausweisung von Naturschutzgebieten und die Aufstellung bzw. Änderung von Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in NRW.

Mit dem Jahr 2006 setzte ein Rückgang der Beteiligungsfälle ein. Im Jahr 2007 und den Folgejahren waren es dann, wie

in den 90er Jahren, wieder weniger als 1.000 Beteiligungsfälle. Ursache hierfür war vor allem die Novelle des Landschaftsgesetzes im Juli 2007, mit der die gesetzliche Beteiligungspflicht für zahlreiche Verfahrenstypen entfallen ist. Zu nennen ist unter anderem die Beteiligung an landschaftsrechtlichen Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz, an Befreiungen von den Verboten zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie an forstrechtlichen Genehmigungen für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen (vgl. Tab. 1).

Tabelle 1: Die Entwicklung der verschiedenen Typen der Beteiligungsfälle von 2007 bis 2010.

Verfahrensart	Anzahl 2010 (%)	Anzahl 2009 (%)	Anzahl 2008 (%)	Anzahl 2007 (%)
Straßenverkehr	69 (8 %)	52 (6 %)	64 (7 %)	68 (7 %)
Schienerverkehr	26 (3 %)	22 (3 %)	20 (2 %)	27 (3 %)
Luftverkehr	6 (1 %)	2 (< 1 %)	6 (< 1 %)	6 (< 1 %)
Regionalpläne, Landesentwicklungspläne	39 (5 %)	38 (4 %)	41 (5 %)	39 (4 %)
Landschaftspläne	28 (3 %)	17 (2 %)	15 (2 %)	32 (3 %)
Naturschutzgebiete (Verordnungen, Verträge)	17 (2 %)	23 (3 %)	41 (5 %)	27 (3 %)
Naturschutzgebiete (Ausnahmen, Befreiungen)	111 (13 %)	153 (18 %)	98 (11 %)	159 (16 %)
§ 62-Biotop (Ausnahmen)	0 (0 %)	0 (0 %)	0 (0 %)	7 (< 1 %)
Landschaftsschutzgebiete	10 (1 %)	28 (3 %)	22 (2 %)	25 (3 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	3 (< 1 %)	9 (1 %)	8 (< 1 %)	30 (3 %)
Gewässerausbau	309 (37 %)	276 (32 %)	256 (28 %)	275 (28 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	24 (3 %)	22 (3 %)	35 (4 %)	38 (4 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	0 (0 %)	0 (0 %)	3 (< 1 %)	11 (1 %)
Flurbereinigung	22 (3 %)	11 (1 %)	13 (1 %)	12 (1 %)
Abgrabungen	48 (6 %)	63 (7 %)	70 (8 %)	74 (8 %)
Energie- und Rohstoffleitungen incl. Nebenanlagen, Atomanlagen	30 (4 %)	40 (5 %)	135 (15 %)	42 (4 %)
Abfallbeseitigung	8 (1 %)	9 (1 %)	8 (< 1 %)	5 (< 1 %)
Immissionsschutz	45 (5 %)	49 (6 %)	55 (6 %)	66 (7 %)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	33 (4 %)	38 (4 %)	32 (3 %)	34 (3 %)
Gesamt	828 (100 %)	852 (100 %)	922 (100 %)	977 (100 %)

Allerdings gibt es Behörden, die eine Beteiligung über den gesetzlichen Katalog der Pflichtbeteiligungen hinaus vornehmen. Dieses erfolgt beispielsweise bei wasserrechtlichen Gestattungen zu Grundwasserentnahmen, die im Rahmen der Landschaftsgesetz-novelle im Jahr 2007 aus dem Katalog der Beteiligungsfälle gestrichen worden sind. Dennoch sind nach dem Jahr 2007 weiterhin Beteiligungsfälle zu Grundwasserentnahmen zu verzeichnen (13 Fälle im Jahr 2008, 15 Fälle im Jahr 2009, 6 Fälle im Jahr 2010).

Bei diesen Fällen spielte der Schwellenwert von 600.000 m³, ab dem nach dem LG aus dem Jahr 2000 eine Mitwirkung der Verbände vorgeschrieben war, keine Rolle. In der Mehrzahl der Beteiligungsfälle handelte sich um Grundwasserentnahmen von geringem Umfang.

Schwerpunkte bei den Beteiligungsverfahren sind im Jahr 2010 unverändert die Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren zu Gewässerausbauten mit einem Anteil von 37 % und die Verfahren zur Landschaftsplanung und den Schutzgebieten (Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen und Verordnungen, Befreiungen und Ausnahmen von Verbotsbestimmungen) mit einem Anteil von 20% an den gesamten Verfahren. Bei den Verfahren zum Gewässerbau ist dabei gegenüber dem Zeitraum von 2007 bis 2009 mit durchschnittlich 269 Verfahren ein deutlicher Anstieg festzustellen. Bei den Befreiungen von den Verboten eines Naturschutzgebietes war im Jahr 2010 mit 111 Beteiligungsfällen wieder eine deutliche Abnahme gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Auch bei den Aufhebungen von Teilflächen einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist ein deutlicher Rückgang zu vermerken.

Die Entwicklung der Fallzahlen spiegeln veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere Änderungen der Rechtslage wieder. Die LG-Novelle 2007 mit der Streichung der Beteiligungspflicht an Ausnahmen sowie der Einführung einer Bagatellklausel, wonach von einer Beteiligung abgesehen werden kann, wenn keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind, hat die Anzahl der Beteiligungsfälle bei Befreiungen und Ausnahmen von Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung deutlich reduziert.

Wirtschaftliche Entwicklungen wirken sich auf die bauliche Tätigkeiten und damit auch die Anzahl der Befreiungsverfahren aus. Die deutliche Zunahme der Beteiligung



Abb. 2: Ein Schwerpunkt der Verbandsbeteiligung: Maßnahmen zur ökologischen Verbesserungen von Bächen.

an Gewässerausbauverfahren gegenüber den Vorjahren kann darauf zurückgeführt werden, dass es zu einer verstärkten Durchführung von Maßnahmen, die der Verpflichtung aus der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen, kommt (siehe S. 23).

Fast unverändert sind im Jahr 2010 die Anteile der Zulassungsverfahren für Vorhaben im Bereich des Straßen-, Schienen- und Luftverkehrs und der Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen. Dagegen hat sich die Anzahl der Beteiligung an Flurbereinigungsverfahren gegenüber den Vorjahren fast verdoppelt, während die Beteiligungsfälle bei Abgrabungen rückläufig sind.

■ Laufende Verfahren im Jahr 2010

Bis zur Zulassung eines Vorhabens sind oft verschiedene Planungsebenen zu durchlaufen, teilweise besteht das Zulassungsverfahren selbst aus mehreren Verfahrensschritten.

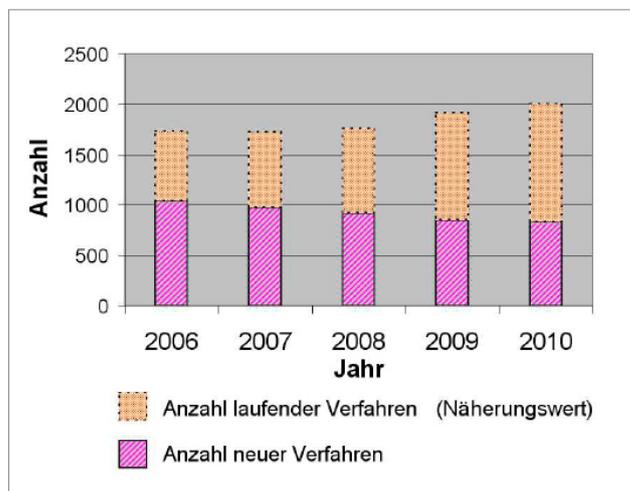


Abb. 3: Anzahl neuer und laufender Verfahren.

In diesen Fällen betreut das Landesbüro die Verfahren während der gesamten Laufzeit, die oft einen längeren Zeitraum, teilweise mehrere Jahre umfasst. Aufgabe des Landesbüros ist in diesen Fällen nicht nur, die Beteiligung an den abschließenden Genehmigungsverfahren zu koordinieren, sondern bereits in vorgelagerten Verfahren oder Verfahrensschritten die förmliche oder informelle Beteiligung der Verbände zu betreuen. Dazu gehören so genannte Screening- und Scopingtermine in Verfahren, die

einer UVP- bzw. Umweltprüfungspflicht unterliegen, sowie Vorabstimmungen von Planungen oder einzelnen Planungsbeiträgen, insbesondere Umweltverträglichkeitsstudien und landschaftspflegerische Begleitplanungen. Die Anzahl der im Jahr 2010 laufenden Verfahren kann durch eine Auswertung der Aktenjahrgänge seit 2005 näherungsweise ermittelt werden (s. Jahresbericht 2006, S. 6). Insgesamt wurden für das Jahr 2010 etwa 1.180 laufende Verfahren ermittelt.

■ Bauleitplanverfahren

Die für das Jahr 2010 genannten 828 Beteiligungsfälle berücksichtigen noch nicht die Bauleitplanverfahren. Es wurden 534 Verfahren aus der Bauleitplanung im Jahr 2010 im Landesbüro bearbeitet. 141 Gemeinden in NRW beteiligten die anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro an den Verfahren zur Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungs- und Bebauungspläne.

ARBEITSSCHWERPUNKTE

Koordination und Beratung

■ Betreuung der Beteiligungsverfahren

Von den verschiedenen Verwaltungsebenen in NRW – seien es Ministerien, Bezirksregierungen, Kreisverwaltungen, Fachbehörden oder Gemeinden – gehen täglich im Landesbüro Informationen und Unterlagen zu Zulassungsverfahren ein. Das Landesbüro sorgt für eine zuverlässige Weiterleitung an die Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände von Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (im folgenden BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (im folgenden LNU) und Naturschutzbund Deutschland (im folgenden NABU) vor Ort in den Kreisen und kreisfreien Städten (so genannte Kreisanlaufstellen). Zu den Aufgaben zählen auch die Beschaffung vollständiger Unterlagen, die Beantragung von Fristverlängerungen und die Koordination von Stellungnahmen oder Terminteilnahmen.

Der organisatorische Aufwand bei Verfahren aus den Bereichen Bundesfernstraßenbau, Schienen- und Luftverkehr sowie Bundeswasserstraßen hat sich seit dem Inkrafttreten des Infrastrukturbeschleunigungsgesetzes des Bundes im Dezember 2006 deutlich erhöht. Für diese Verwaltungsverfahren gilt nicht länger der im Landschaftsgesetz NRW verankerte Grundsatz, dass die Naturschutzverbände durch Übersendung der Unterlagen frühzeitig über den Verfahrensbeginn und die Inhalte der Planungen durch die Behörden zu informieren sind. Das Landesbüro recherchiert in diesen Fällen den Verfahrensstand und setzt sich in jedem Einzelfall dafür ein, dass den Naturschutzverbänden die für die Erarbeitung von Stellungnahmen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

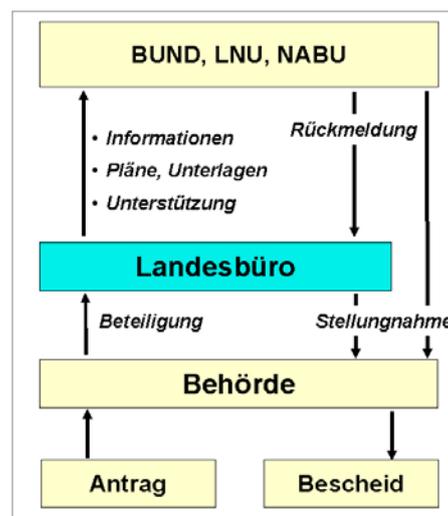


Abb. 4: Ablauf der Beteiligung.

Bei der Betreuung der Verfahren durch die Mitarbeiter des Landesbüros geht es nicht nur um formale und organisatorische Aspekte, sondern auch um die Weitergabe fachlich-rechtlicher Hinweise für die weitere Bearbeitung an das Ehrenamt vor Ort. Ziel ist es, die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter bei der eigenständigen Mitwirkung in Verfahren, sei es bei der Wahrnehmung von Terminen oder der Erarbeitung von Stellungnahmen, zu unterstützen. Eine wichtige Hilfestellung für das Ehrenamt bieten dabei auch die im Jahr 2009 erschienenen Bände des Handbuchs Verbandsbeteiligung NRW. Im September 2010 erschien die erste Ergänzungslieferung zum Handbuch Verbandsbeteiligung, in der die Rechtsänderungen durch das im Sommer 2009 verabschiedete neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgegriffen werden.

Kommt einem Verfahren überörtliche oder landesweite Bedeutung zu, wie zum Beispiel bei allen Regionalplanverfahren oder Gesetzgebungsverfahren, oder betrifft ein Vorhaben mehrere Kreise oder kreisfreie Städte, wird eine gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände über das Landesbüro erarbeitet und eingereicht. Durch das Landesbüro erfolgt eine Einbeziehung des ehrenamtlichen Naturschutzes, seien es die örtlichen Kreisanlaufstellen oder die auf Ebene der Regierungsbezirke oder des Landes aktiven Vertreterinnen und Vertreterinnen der Verbände, und eine Bündelung aller Bedenken und Anregungen in einer gemeinsamen Stellungnahme. Bei Verfahren von besonderer Bedeutung sowie schwierigen fachlichen und rechtlichen Themen organisiert das Landesbüro Treffen vor Ort oder Arbeitskreissitzungen auf Landesebene, um offene Fragen zu klären und gemeinsame Positionen abzustimmen.

Die Mitwirkung in Verfahren vor Ort erfolgt über die von BUND, LNU und NABU bevollmächtigten Kreisanlaufstellen. Die Zuständigkeiten und Arbeitsweisen sind unterschiedlich. Es gibt kreis-, gemeinde- oder fachbezogene Zuständigkeiten für die Bearbeitung der Verfahren. Das Landesbüro unterstützt diese vielfältigen Organisationsstrukturen durch angepasste Verteiler zur Weiterleitung der Informationen und gewährleistet damit eine zügige und gezielte Weiterleitung von Verfahrensunterlagen an die „richtige Adresse“ auch im Interesse der Behörden und Planungsträger.

■ Sonstige Beratungen für das Ehrenamt

Mitglieder der Naturschutzverbände werden bei ihrem Engagement auf lokaler, regionaler und landesweiter Ebene mit fachlichen und rechtlichen Fragen konfrontiert, sei es bei ihrer Mitarbeit in Landschaftsbeiräten, im Regionalrat oder in Wasserverbänden. Auch hier ist das Landesbüro als Ansprechpartner gefragt. Das Landesbüro strebt an, diese fachliche Beratung der Aktiven und Vertreter der Naturschutzverbände in den Landschaftsbeiräten und anderen Gremien, in denen der ehrenamtliche Naturschutz beratenden Sitz und Stimme hat, zu intensivieren und auf die besonderen Anforderungen der betreffenden Gremien auszurichten. Auf der Homepage des Landesbüros findet sich eine aktuelle Übersicht der Vertreter der Naturschutzverbände in allen Gremien von landesweiter und regionaler Bedeutung.

Informationen und Fortbildungen

■ Serviceangebote: Rundschreiben, Homepage

In den Rundschreiben des Landesbüros wird regelmäßig über fachliche und rechtliche Neuerungen informiert und ein Überblick über neue Gesetze und Verordnungen in Europa sowie auf Bundes- und Landesebene gegeben. So sollen die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Naturschutzes in die Lage versetzt werden, bei ihren Stellungnahmen und sonstigen Aktivitäten die aktuelle Rechtslage berücksichtigen zu können. Im Jahr 2010 erschienen die Rundschreiben 34 und 35.

Im Rundschreiben 34 vom März 2010 wird der Schwerpunkt „Immissionsschutz für Naturschützer – insbesondere Stoffeinträge in die Vegetation“ ergänzt um Artikel zu den Themen:

- Biogasanlagen: Beteiligung vor Ort
- Entwurf für ein Landschaftsgesetz NRW
- Baustelle Landesplanung
- Möglichkeiten zur Integration des Klimaschutz in die Regionalplanung:
Ein Forderungskatalog
- Fragebogenaktion zur Wasserrahmenrichtlinie untermauert Forderungen der Naturschutzverbände

Das im Dezember 2010 erschienene Rundschreiben 35 setzt mit folgenden Beiträgen den Schwerpunkt beim Gewässerschutz:

- Die Wasserrahmenrichtlinie vor Ort:
Die „Umsetzungsfahrpläne“ – konkrete Maßnahmen vorschlagen und diskutieren
- Neues Wasserrecht für Nordrhein-Westfalen
- Die neue Blaue Richtlinie – verbessert und verwässert!
- Von Trittsteinen und Strahlwirkungen
- Das Wandern ist des Fisches Frust
Die Durchgängigkeit von Fließgewässern in Recht und Praxis



Abb. 5: Rundschreiben 35.

Darüber hinaus informiert die Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de immer aktuell über neue gesetzliche und fachliche Regelungen sowie über wichtige Einzelverfahren.

■ Seminare

Seminare des Landesbüros sind ein wichtiger Baustein zur Qualifizierung der ehrenamtlichen Akteure. Ein Aufgabenbereich mit steigender Bedeutung, da komplizierter, detaillierter und komplexer gewordene fachliche und rechtliche Zusammenhänge sowie fortlaufende Änderungen rechtlicher Grundlagen – Richtlinien der EU, Gesetze von Bund und Land – die Schulung des Ehrenamtes erfordern, damit die Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände ihre Belange sachlich fundiert auf Behördenterminen, in Stellungnahmen oder in Gremien, wie den Landschaftsbeiräten, vortragen können. Zielsetzung des Landesbüros ist, die eigenständige Mitwirkung des Ehrenamtes in Zulassungsverfahren zu fördern und die Qualität der Stellungnahmen des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Plan- und Zulassungsverfahren weiter zu verbessern.

Schwerpunkt der Schulungsveranstaltungen des Landesbüros im Jahr 2010 war das im Sommer 2009 novellierte Bundesnaturschutzgesetz, das zum 1. März 2010 in Kraft trat. Die eintägige Veranstaltung „Neues Naturschutzrecht – was ändert sich in der Praxis?“ wurde in Kooperation mit der Naturschutzakademie NRW (NUA) viermal angeboten und erreichte rund 200 Interessierte aus dem ehrenamtlichen und behördlichen Naturschutz sowie der Planungspraxis. In der Veranstaltung wurden die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz und ihre Auswirkungen auf das Landschaftsgesetz NRW sowie die Naturschutzpraxis vorgestellt und diskutiert. Schwerpunkte waren die Änderungen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, beim Gebietsschutz und der Landschaftsplanung. Dabei wurden – vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich geregelten Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern (Stichwort Föderalismusreform im Jahr 2006) – die Spielräume des Landesgesetzgebers erläutert und die Novelle des Landschaftsgesetzes NRW im Frühjahr 2010 bewertet.



Abb. 6: Seminar zum Bundesnaturschutzgesetz am 12. März 2010 in Recklinghausen.

Die Grundlagen der Verbandsbeteiligung wurden in einem „Einsteigerseminar“ im Oktober 2010 in Dortmund vermittelt. Auch dieses Seminar wurde in Kooperation mit der NUA NRW durchgeführt. Mit 17 Teilnehmern war das Seminar gut besucht.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände war zu Gast beim 30. Deutschen Naturschutztag 2010 (DNT) in Stralsund und folgte damit der Einladung, im Rahmen der Fachveranstaltung Natur und Recht aus rechtlicher Sicht den Handlungsbedarf im Zuge des Klimawandels und seiner Folgen zu beleuchten. Im Vortrag „Klimaanpassung im Naturschutzbezogenen Wasserrecht“ wurden die für die Naturschutzfachliche Anpassung an den Klimawandel bedeutsamen Aspekte Auenschutz, Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie Hochwasserschutz und die Ausgestaltung dieser Aspekte im aktuellen Wasserhaushaltsgesetz in den Blick genommen und im Anschluss mit Teilnehmern und Teilnehmerinnen des DNT diskutiert.

Bei dem vom Unabhängigen Institut für Umweltfragen veranstalteten Workshop „Die Praxis der Beteiligungs- und Klagerechte im Umweltschutz 2010“ berichtete das Landesbüro über den Stand und die Erfahrungen der Verbandsbeteiligung zwei Jahre nach dem Kahlschlag der Beteiligungsrechte im Landschaftsgesetz NRW. Eine Dokumentation des Workshops findet sich unter:

www.aarhus-konvention.de/umsetzung-in-deutschland/dokumentation-workshop.html

■ Ausbildung

Im Jahr 2010 absolvierte ein Student der Landschaftsentwicklung ein dreimonatiges Praktikum im Landesbüro. Durch die Mitarbeit an verschiedenen Verfahren erhielt er einen detaillierten Einblick, sowohl in die Umwelt- und Naturschutzarbeit der Naturschutzverbände, als auch in die Aufgaben anderer Akteure im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Schwerpunkt des Praktikums war eine Auswertung zahlreicher Straßenbauverfahren zur Praxis von vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen („CEF-Maßnahmen“).

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

■ Landschaftsgesetz NRW, Landeswassergesetz NRW

Zum 1. März 2010 traten ein novelliertes Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Änderungen weiterer umweltrechtlicher Vorschriften in Kraft. Die Folgen der bundesrechtlichen Änderungen waren weitreichend, da die korrespondierenden Landesgesetze weitestgehend verdrängt wurden und ohne weiteres außer Kraft traten. Die Rechtsänderungen auf Bundesebene lösten auch in Nordrhein-Westfalen Aktivitäten des Landesgesetzgebers aus und führten zu einer Novellierung des Landschaftsgesetzes NRW, des Landeswassergesetzes und weiterer Gesetze mit gesetzlichen Abweichungen zum Bundesrecht im Frühjahr 2010. Denn das – letztlich auf verfassungsrechtliche Vorgaben zurückgehende – Weichen des Landesrechts (Stichwort Föderalismusreform im Jahr 2006) wird flankiert von der Möglichkeit der Länder, von den Vorgaben des Bundesgesetzgebers wiederum abweichende Regelungen zu treffen (so genannte Abweichungsgesetzgebung).

Das Landesbüro hat die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände BUND, LNU und NABU im Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Landschaftsgesetzes koordiniert. Im Vorfeld der öffentlichen Anhörung vor dem Umweltausschuss des Landtags erarbeiteten die Naturschutzverbände eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf von November 2009 und vertraten ihre Positionen in der Sachverständigenanhörung im Januar 2010: Wesentlicher Kritikpunkt war die unterbliebene, aus Sicht der Naturschutzverbände jedoch vordringlich gebotene Klarstellung des Landesgesetzgebers zur aktuellen Rechtslage. Denn das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht ab dem 1. März 2010 bedeutet einen hohen Aufwand für die gesetzesvollziehende Verwaltung, für die Naturschutzverbände und Bürgerinnen und Bürger, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz verbliebenen landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten werden durch Abweichungsregelungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zum Projektbegriff im Zusammenhang mit dem NATURA 2000 - Schutzregime noch gesteigert. Denn nach Auffassung der Naturschutzverbände überschreitet der Landesgesetzgeber mit diesen Regelungen europa- und verfassungsrechtlich vorgegebene Grenzen. Die Naturschutzverbände kritisierten ferner, dass der Landesgesetzgeber die – durch die Verfassung eröffneten – Spielräume zur Stärkung des Naturschutzrechts, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Biodiversität, des Stopps des Flächenverbrauchs und der Anforderungen des Klimawandels, nicht nutzte.

Da eine zeitnahe Rechtsbereinigung ausblieb, galt es, die aktuelle Rechtslage im Naturschutz für die Rechtsanwendung in der Praxis darzustellen: Die Rechtslage erklärt sich aus einer Zusammenschau ("Synopsis") des novellierten Bundesnaturschutzgesetzes, der ausnahmsweise fort geltenden landesrechtlichen Regelungen und der neu eingeführten landesrechtlichen Regelungen – dies unter Berücksichtigung der verfassungs-

rechtlich eröffneten Spielräume. Das Landesbüro veröffentlichte zur Bestimmung und Anwendung des geltenden Naturschutzrechts im Frühjahr 2010 eine Synopse und führte eintägige Schulungsveranstaltungen zur neuen Rechtslage durch (vgl. S. 10).

■ Artenschutz in der Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren

Die Schutzanforderungen für europarechtlich geschützte Arten ist aus der Planungspraxis für größere Infrastrukturprojekte inzwischen nicht mehr wegzudenken. In der Bauleitplanung einiger Kommunen ist aber Nachholbedarf in diesem Bereich unverkennbar. Für die Baugenehmigungsbehörden stellt die Umsetzung des Artenschutzes oft noch Neuland dar. Dabei besitzen gerade Baugenehmigungen ein großes Konfliktpotential mit dem Artenschutz – und zwar nicht nur beim Neubau, sondern auch beim Abriss oder Umbau von Gebäuden. Denn

in den Fassaden oder auf dem Dachboden befinden sich oft Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln. Die „Handlungsempfehlung für die Bauleitplanung und die Baugenehmigung“ des Landes NRW wird von den Naturschutzverbänden daher im Kern begrüßt. Das Landesbüro hat dazu eine umfangreiche Stellungnahme erar-



Abb. 7: Standbild aus einer Infrarot-Videsequenz: 2 Braune Langohren beim morgendlichen Schwärmen an einem Gebäudequartier. (Foto: M. Starrach)

beitet und mehrere Vorschläge unterbreitet, wie die Artenschutzbelange pragmatisch behandelt werden können. So sind beispielsweise offene Bodenstellen als wichtige Lebensstätten für seltene Arten wie Kreuz- und Wechselkröte oder Flussregenpfeifer artenschutzrechtlich in der Bauleitplanung zu beachten.

Aus Sicht der Naturschutzverbände bleibt aber der Umgang mit vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen, so genannten „CEF-Maßnahmen“, und den Vorgaben und Anforderungen an Kartierungen kritik- und zukünftig änderungswürdig.

Regionalplanung

■ Fortschreibung Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreise Soest und Hochsauerlandkreis

Im Jahr 2010 wurde das im Jahr 2009 eingeleitete Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, weitergeführt. Zu dem zum Jahresende vorgelegten Entwurf wurde vom Landesbüro die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme der Verbände koordiniert. Dazu lud das Landesbüro im Januar 2010 alle interessierten Verbandsvertreter aus dem Kreis Soest und dem Hochsauerlandkreis zu einem Informations- und Arbeitstreffen vor Ort in Bad Sassendorf ein. Das Landesbüro informierte hierbei über die Inhalte des vorliegenden Entwurfes sowie die weiteren Verfahrensschritte und koordinierte die Arbeits- bzw. Aufgabenverteilung.

Die zahlreichen Hinweise, Anregungen und Forderungen der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände wurden im Landesbüro gesichtet, aufgearbeitet und ergänzt. Dieser erste Entwurf der gemeinsamen Stellungnahme wurde dann mit den Verbänden vor Ort abschließend abgestimmt. Schwerpunkte der Stellungnahme sind grundsätzliche Mängel des Entwurfes (zum Beispiel mangelhafte SUP, fehlende FFH- und Artenschutz-Verträglichkeitsprüfung), fehlende Aussagen zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität, zum Artenschutz sowie zur Zukunft der Energieversorgung. Kritisiert wird die unzureichende Konfliktbewältigung zwischen Kalkabbau und Naturschutz, die zu geringen Flächenrücknahmen zugunsten des Freiraums sowie die unzureichende Sicherstellung des Biotopverbundes. Aufgrund der mangelhaften Ausweisung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) wurden hierzu eigene BSN-Vorschläge erarbeitet. Im Laufe des Sommers 2010 erfolgte eine Abstimmung zwischen der Regionalplanungsbehörde und dem Landesbüro zu den Anregungen und Bedenken der Naturschutzverbände. Die Planungsbehörde hatte dazu in einer Synopse der Stellungnahme der Naturschutzverbände – aufgeteilt in insgesamt 438 Einzeleinwendungen – ihre Vorschläge zum Meinungsausgleich gegenübergestellt. Im Dezember 2010 wurde die Gesamtsynopse dem Landesbüro übersandt und für April 2011 zu einem ersten Vorerörterungstermin eingeladen. Das Landesbüro organisierte die Verteilung der Synopse an die örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände.

■ Kraftwerk Datteln (Kreis Recklinghausen)

Im März 2010 fand der Scoping-Termin im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Darstellung des Kraftwerks Datteln im Regionalplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, statt. Die Änderung des Regionalplans ist aufgrund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster vom September 2009 zum Kraftwerk Datteln erforderlich geworden (vgl. Rundschreiben des Landesbüros 33, S. 6-8). Das Landesbüro koordinierte die Teilnahme der Naturschutzverbände am Scoping-Termin

beim Regionalverband Ruhr (RVR) in Essen. Die Fragen zur erforderlichen Abgrenzung des Untersuchungsraumes und der durchzuführenden Untersuchungen wurden kontrovers diskutiert.

Die Naturschutzverbände kritisierten das geplante Änderungsverfahren, da nach ihrer Auffassung die Vorgaben des gültigen Landesentwicklungsplans (LEP) der Änderung des Regionalplans von vornherein entgegenstehen.

Denn am derzeitigen Standort ist ein Kraftwerk ausgeschlossen - so hatte es auch das OVG festgestellt. Die Naturschutzverbände haben im Scoping-Termin deutlich gemacht, dass die Gesamtheit aller FFH-Gebiete in der Lippeaue zu betrachten ist. Dabei sind Auswirkungen anderer Projekte, wie zum Beispiel durch Kraftwerke und Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, in ihrer Summe zu berücksichtigen. Auch bestehende Vorbelastungen durch genehmigte Anlagen sind in der Strategischen Umweltprüfung zu betrachten. Beim Artenschutz sind nach Auffassung der Naturschutzverbände auch wandernde Arten, wie zum Beispiel die Teichfledermaus, die sich nur zeitweise in FFH-Gebieten aufhalten, zu untersuchen.



Abb. 8: Kraftwerk Datteln.

(Foto: D. Jansen)

■ Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Halle (Kreis Gütersloh)

Die Naturschutzverbände hatten bereits im Jahr 2008 im Scoping zur strategischen Umweltprüfung für das Interkommunale Gewerbe- und Industriegebiet (GIB) Halle-Künsebeck darauf hingewiesen, dass eine der Standortalternativen einen schutzwürdigen Komplex aus trockenen Magergrünlandflächen, artenreichen Feuchtwiesen und Seggenrieden umfasst, der auch europäisch geschützten Vogelarten wie Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel einen Lebensraum bietet. Dennoch ging die Regionalplanungsbehörde mit diesem Standort im Jahr 2010 in das Verfahren zur Regionalplanänderung. Für die Regionalplanungsbehörde waren vor allem die Größe der Fläche und die Erschließung über die unmittelbar angrenzende Anschlussstelle der geplanten Autobahn A 33 und

die Bahnstrecke Bielefeld-Osnabrück entscheidende Gründe für die Standortwahl. In der vom Landesbüro gemeinsam mit örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Naturschutzverbände erarbeiteten Stellungnahme wurde das GIB abgelehnt, insbesondere Zweifel am Bedarf für das Interkommunale GIB der Städte Halle, Gütersloh und Werther geäußert und eine unzureichende Prüfung von Alternativen gerügt. So bestehen in dem benachbarten interkommunalen GIB Borgholzhausen noch Optionen für Erweiterungsflächen und mittelfristig stehen in Gütersloh nach dem Abzug der Britischen Rheinarmee Konversionsflächen für die Stadtentwicklung zur Verfügung. Auf heftige Kritik stieß auch die Verknüpfung der GIB-Planung mit der Planung einer Entlastungsstraße für die Stadt Halle, da diese Straßenplanung Vorgaben zur Größe und Zuschnitt des GIB machte, die einem umweltverträglicheren kleineren GIB entgegenstanden. Im Erörterungstermin im November 2010 wurden diese Argumente vom Landesbüro und den örtlichen Naturschutzverbänden mit der Regionalplanungsbehörde, der Stadt Halle und den beauftragten Planungsbüros intensiv diskutiert.



Abb. 9: Teilbereich der Flächen des geplanten Interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes Halle-Künsebeck.

Schutzgebiete / Landschaftsplanung

■ Landschaftspläne Kreis Euskirchen

Im April 2010 hat der Euskirchener Kreistag beschlossen, Klauseln und Regelungen der Landschaftspläne an ein einheitliches Muster anzupassen. Probleme bereiteten die Vielzahl der Pläne, die Wahl eines vereinfachten Planänderungsverfahrens und die fehlende Anpassung an das gerade in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz. In der Summe wurden die Naturschutzverbände zur Überprüfung von neun Landschaftsplänen gleichzeitig aufgerufen, wobei jeweils auch

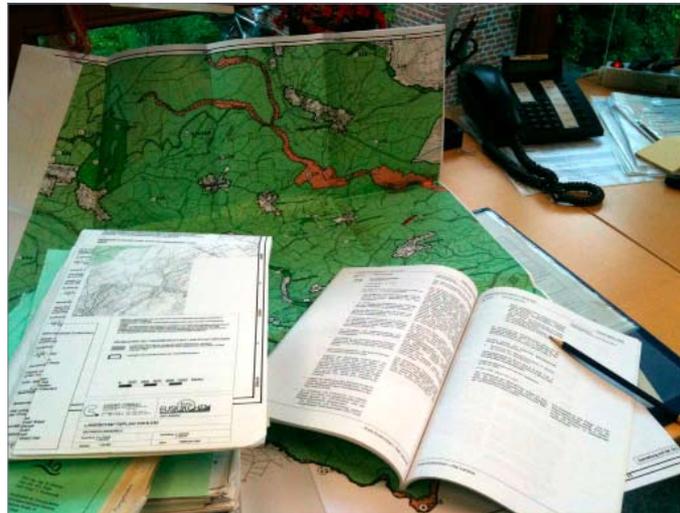


Abb. 10: Stellungnahmen zu Landschaftsplänen erfordern die Sichtung umfangreicher Festsetzungen in Texten und Karten.

zahlreiche inhaltliche Änderungen und Anpassungen erfolgen sollten. Kritisch war dabei nicht nur die Arbeitsbelastung für die ehrenamtlichen Bearbeiter vor Ort aufgrund der Vielzahl der Pläne. Hinzu kam, dass die Landschaftsplanentwürfe nicht – wie meist üblich – in einem vorgelagerten Beteiligungsschritt mit den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden abgestimmt worden waren, sondern direkt in die Bürgerbeteiligung gingen. Gewöhnlich dient die vorgezogene Beteiligung dazu, grundlegende Probleme anzusprechen und – wenn möglich – auszuräumen. Die Naturschutzverbände mussten daher alle Bedenken, Anregungen und Änderungswünsche in ausformulierter und vollständiger Form vortragen, um rechtliches Gehör zu finden.

Die Beteiligung ist trotz der Vielzahl von Landschaftsplanentwürfen nur gelungen, weil sich die Gebietskenner der Naturschutzverbände vor Ort und das Landesbüro die Arbeiten aufgeteilt haben. Im Landesbüro wurde nur zu dem Textteil eines Landschaftsplanes eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet, in der die Kritikpunkte an dem vom Kreis verwendeten Mustertext im Detail behandelt wurden. Dabei wurden auch Textvorschläge zur Anpassung des Landschaftsplantextes an das neue Bundesnaturschutzgesetz gemacht. Diese Stellungnahme war Grundlage für die ergänzenden Stellungnahmen der örtlichen Naturschützer, die sich auf Besonderheiten und Einzelfälle „ihres“ jeweiligen Landschaftsplans konzentrieren konnten – insbesondere auch auf zeichnerische Änderungen der Landschaftsplanankarten. In Gesprächen mit der Kreisverwaltung gelang schließlich auch eine Annäherung der unterschiedlichen Standpunkte bei vielen Sachfragen.

Straßenbau

■ Eingriffsregelung im Straßenbau

Mit dem „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“ wurde im März 2009 die so genannte ELES-Methode verbindlich eingeführt (vgl. Jahresbericht des Landesbüros 2008, S. 9). Die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach der ELES-Methode sowie die für diese Verfahren verbindlich eingeführte [Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung \(LANUV 2008\)](#) führen zu einem erheblich verminderten und unzureichenden Umfang an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Rundschreiben des Landesbüros 33). Das wird insbesondere bei den Straßenbauvorhaben deutlich, bei denen die Eingriffsbewertung zunächst auf der Grundlage der bis Anfang 2009 gültigen Methodik „ARGE Eingriff-Ausgleich“ – beruhend auf den Vorgaben des Erlasses [ERegStra](#) – erfolgte und anschließend eine Überarbeitung nach ELES vorgenommen wurde. Die Überarbeitung hatte Reduzierungen des Kompensationsumfangs von einem Drittel bis zur Hälfte zur Folge. Damit wird deutlich, dass nach der ELES-Methodik die im Bundesnaturschutz in dem so genannten Allgemeinen Grundsatz zur Eingriffsregelung zwingend vorgeschriebene vollumfängliche Kompensation nicht mehr erfolgt. Diese von den bundesgesetzlichen Vorgaben abweichende Vorgehensweise ist unzulässig, da die Allgemeinen Grundsätze keiner abweichenden landesrechtlichen Regelung und Verwaltungspraxis zugänglich sind.



Abb. 11: Eingriffe durch Straßenbau werden in NRW nur unzureichend kompensiert.

Im Jahr 2010 unterstützte das Landesbüro den ehrenamtlichen Naturschutz bei Stellungnahmen zu Straßenbauprojekten, wobei die Eingriffsbewertung nach ELES ein wesentlicher Kritikpunkt war. Dabei handelte es sich um umstrittene Straßenbauprojekte, die hoch wertvolle Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen und bei denen ein Verzicht auf eine vollständige Kompensation in besonderem Maße zu

einer Verstärkung der ohnehin nicht ausgleichbaren Schäden in Natur und Landschaft führt. Zu diesen Vorhaben gehören der Neubau der B 67n von Reken nach Dülmen (Kreise Borken, Coesfeld) mit Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge, der Neubau der A 33 im Abschnitt Halle/Westfalen nach Borgholzhausen im Kreis Gütersloh (FFH-Gebiet „Tatenhauser Wald“) und der Neubau der B 508n Teil-Ortsumgehung Kreuztal im Kreis Siegen-Wittgenstein

als erster Abschnitt einer geplanten Kette von Ortsumgehungen im Zuge der B 508/B 62 bis nach Hessen. Weitere Stellungnahmen erfolgten zum Ausbau und Verlegung der B 62 zur Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge bei Bad Laasphe (Kreis Siegen-Wittgenstein), zum Neubau der B 66n von Bielefeld/ Hillegossen nach Leopoldshöhe/ Asemissen (Stadt Bielefeld, Kreis Lippe), zum Neubau der B 61n als Ortsumgehung Ummeln/ A 33-Zubringer (Stadt Bielefeld) und zum Neubau der B 480n Ortsumgehung Bad Wünnenberg (Kreis Paderborn).

■ Autobahn A 46 Hemer - Menden - Arnsberg - Neheim/Hüsten

Im Vorfeld eines Verfahrens zur Linienbestimmung für Straßenneubauten können in NRW die anerkannten Naturschutzverbände wie auch die Landschaftsbehörden oder Gemeinden in einem Arbeitskreis begleitend an der Erarbeitung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mitwirken (s. Jahresbericht 2007, S. 23). So auch anlässlich des beabsichtigten Neubaus der A 46 zwischen Hemer und Neheim-Hüsten. Hier wurde dem Arbeitskreis

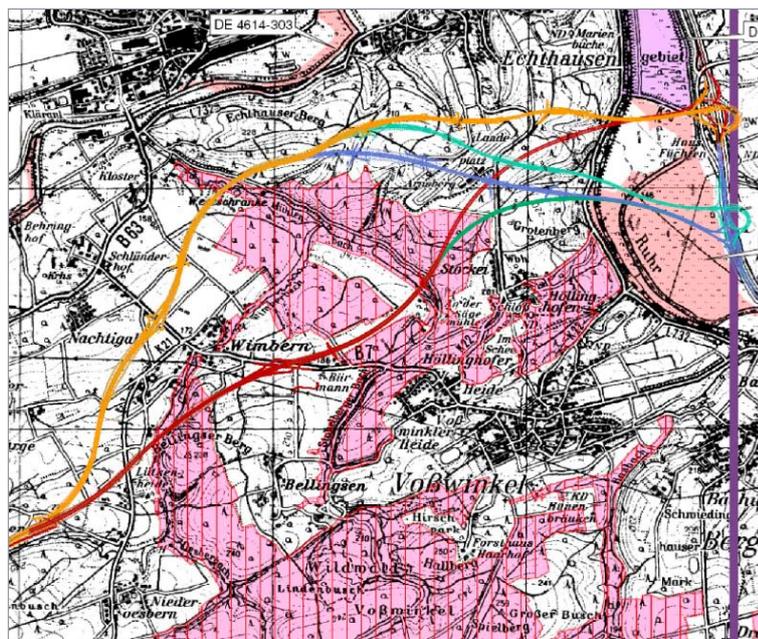


Abb. 12: Variantendarstellung bei der UVS zum Neubau der A 46.

Ende des Jahres 2009 die Endfassung der UVS vorgestellt. Im Jahr 2010 beteiligte sich das Landesbüro als Koordinierungsstelle der Naturschutzverbände an zwei Bürger-Informationsterminen der Gruppeninitiative gegen die Autobahn 46 und der Naturschutzverbände in Menden und Hemer zur Vorbereitung auf das zu erwartende Linienbestimmungsverfahren. Das Landesbüro trug dazu jeweils mit einem Fachvortrag zu den Ergebnissen der UVS, einschließlich der Artenschutzrechtlichen Prüfung und der FFH-Verträglichkeitsprüfung, bei.

Nach dem Ergebnis der UVS lässt sich ein durchgängig konfliktarmer Korridor nicht finden. Jede mögliche Trassenführung führt durch Bereiche mit sehr hohem oder hohem Raumwiderstand. Von allen geprüften Varianten zur A 46 gehen erhebliche Beeinträch-

tigungen auf die untersuchten Schutzgüter aus. Es kommt zur Flächeninanspruchnahme hochwertiger, zum Teil nicht ausgleichbarer Biotopstrukturen, vor allem naturnaher, alter Laubwaldbestände und Quellen, und zu gravierenden dauerhaften Zerschneidungswirkungen, insbesondere großflächiger Waldbereiche. Hier besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko für europäisch geschützte Arten (Vögel, Fledermäuse). Lärm- und Schadstoffmissionen werden nicht nur Arten und Biotope, sondern auch die in der Umgebung der geplanten A 46 lebenden Menschen schädigen und die Funktion der betroffenen Landschaft für die Erholung erheblich beeinträchtigen.

Trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Auswirkungen durch den Weiterbau der A 46 zwischen Hemer-Menden-Neheim. Fazit der UVS: Bei dennoch durchgeführtem Neubau der A 46 wird „die Inkaufnahme erheblicher Umweltauswirkungen notwendig“.

Schienenverkehr

■ Bahnstrecke Dortmund - Münster (Kreise Coesfeld und Unna, Stadt Münster)

Die Deutsche Bahn plant die bestehende Bahnstrecke zwischen Dortmund und Münster auszubauen. Im Verlauf des bislang eingleisigen Abschnittes zwischen Lünen (Kreis Unna) und Münster soll dazu ein zweites Gleis gebaut werden. Hierzu ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, deren zentraler Bestandteil eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist. Um Anregungen und Fragen zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes und zur Untersuchungsmethodik zu diskutieren, hatte das zuständige Eisenbahnbundesamt im Juli 2010 zu einem Scoping-Termin eingeladen, an dem das Landesbüro sowie Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände aus Münster und dem Kreis Coesfeld teilnahmen.

Im Scoping-Termin forderte das Landesbüro die Unterhaltungsmaßnahmen als Eingriffe zu bewerten und die Kartierungen der Fauna erheblich auszuweiten. Auf der gesamten Strecke sind Avifauna und Fledermäuse zu kartieren und vor allem das erhöhte Kollisionsrisiko zu betrachten, wobei die Naturschutzverbände bei der Fledermauserfassung neben Detektorbegehungen zusätzlich Netzfänge und eine Erfassung von Jagdhabitaten, Flugwegen und Quartieren durch eine Besenderung von Tieren (Telemetrie) für fachlich notwendig halten. Auf längeren Streckenabschnitten mit trockenen, besonnten Böschungsbereichen sind ergänzend zu den bisher vorgesehenen Kartierungen auch Schmetterlingsvorkommen zu untersuchen. Bei der Bewertung von Varianten sind nach Auffassung des Landesbüros rechts- oder linksseitige oder abschnittsweise Ausbaumöglichkeiten in den Variantenvergleich aufzunehmen und bei der Wirkungsprognose auch Bauflächen und Baustraßen einzubeziehen. Ein besonderer Konfliktpunkt ist das von der Bahnstrecke tangierte FFH- und Vogelschutzgebiet (NSG) „Davert“, einem von Moorbereichen und von Eichen geprägten ausgedehnten Waldgebiet.

Abgrabungen

■ Kalksteinbruch „Steltenberg“ (Hagen, Märkischer Kreis)

Die Hohenlimburger Kalkwerke wollen den Steinbruch am Steltenberg in Hagen auf 13 Hektar nach Osten vergrößern. Im März 2010 hat das Landesbüro aus den zugesandten Stellungnahmen der örtlichen Verbandsvertreter koordinierend und abstimmend eine umfangreiche gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Das Landesbüro bereitete dann die Teilnahme der örtlichen Vertretungen von LNU, NABU und BUND am Erörterungstermin vor und unterstützte die Verbandsvertreter im Termin im Mai 2010. Dabei ging es um grundsätzliche Fragen wie zum Bedarf des Vorhabens und um die weitere Vertiefung der Argumente aus der Stellungnahme, über die mit Behörden, Gutachtern und dem Vorhabensträger diskutiert wurde. Im Mittelpunkt standen dabei die geplanten Sprengungen und die damit verbundenen Erschütterungen und Auswirkungen auf Naturs und Landschaft sowie die wasserrechtliche Beurteilung. Hauptkritikpunkte waren das fehlende Staubschutzkonzept und Unklarheiten über Renaturierungsmaßnahmen. Zu klären ist vor allem die Frage, ob man beim Kalkabbau auf Grundwasser stößt. Hier konnte erreicht werden, dass die Tiefe des Abbaus zunächst reduziert werden soll, bis durch eine neue Grundwassermessstelle die tatsächlichen Grundwasserstandsverhältnisse geklärt sind. Auch muss das Hohenlimburger Unternehmen das Staubschutzkonzept überarbeiten, die bislang fehlenden Kompensationsmaßnahmen konkret erarbeiten und die Renaturierungsmaßnahmen klarer definieren. Hierzu erhielten die Naturschutzverbände auf Nachfrage des Landesbüros die Zusage, dass keine Rekultivierung im engeren Sinne nach Beendigung der Steinbruchaktivitäten erfolgen soll, sondern der Steinbruch weitgehend der Sukzession überlassen bleiben soll.

■ Kalksteinbruch Dornap (Wuppertal)

Die Naturschutzverbände haben im April 2010 in einer vom Landesbüro mit den örtlichen Verbandsvertretern gemeinsam erarbeiteten Stellungnahme den Antrag auf eine Erweiterung des Kalksteintagebaus Osterholz in Wuppertal wegen der gravierenden Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und das Oberflächenwasser der Düssel abgelehnt. Durch die beantragten Sümpfungen bis auf rund 100 m unter die natürlicherweise anstehende Geländeoberfläche sind negative Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete Düsseltal und Neandertal, auf grundwasserabhängige gesetzlich geschützte Biotope und für die Wasserwerke Erkrath zu befürchten. Die hydrogeologischen Untersuchungen, die vorgesehenen Grundwassermessbrunnen, die Vorgaben zum hydrogeologischen Monitoring und zum Biomonitoring reichen nicht aus, gegen Risiken und Folgewirkungen von Grundwasser- und Oberflächenwasserabsenkungen – einem Trockenfallen der Düssel und einer Verschiebung der Wasserscheide – vorzusorgen. Zu kritisieren waren auch veraltete Kartierungsgrundlagen, das Fehlen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Neandertal“ sowie eine unvollständige artenschutzrechtliche Prüfung.

■ Steinkohletagebau Bergwerke Ost (Hamm) und Prosper-Haniel (Bottrop)

Im November 2010 waren die Naturschutzverbände im Rahmen des Monitorings für das Bergwerk Ost in Hamm zu einer Gremiensitzung nach Herne eingeladen. Das Landesbüro koordinierte und unterstützte die Beiträge der örtlichen Verbandsvertreter aus dem Kreis Unna. Thema waren insbesondere die Beeinträchtigungen der Fließgewässer durch die Bergsenkungen, welche voraussichtlich 2013, spätestens 2014 abgeklungen sein werden. Das begleitende Monitoring läuft darüber hinaus. Es wurde vereinbart, den Zeitraum für die Fachbeiträge Natur und Landschaft, in denen die Eingriffe durch den Bergbau erfasst, bewertet und bilanziert werden, daran anzupassen. In dem Termin wurden Probleme in wichtigen Bereichen, wie dem Sundernwald und dem Gewässer „Am Lippmannshof“, besprochen. Hier wurden weitere Untersuchungen der Gutachter vereinbart. Beauftragt wurde, die Grundwasserabsenkungen weiter zu beobachten, beziehungsweise die Betroffenheit europäisch geschützter Brutvögel zu untersuchen. Zu der erforderlichen Neuführung des Beverbaches erhielten die Naturschutzverbände die Zusage, dass eine Machbarkeitsstudie erarbeitet wird. Nach Fertigstellung wird diese dem Monitoring-Arbeitskreis vorgestellt. Vom Landesbüro wurde abschließend die Frage der bestehenden beziehungsweise zukünftigen Grubenwässereinleitungen angesprochen.

Das Landesbüro vertrat im Dezember 2010 gemeinsam mit örtlichen Vertretern von NABU und BUND aus Bottrop in dem einmal jährlich tagenden Arbeitskreis der Entscheidungsgruppe Monitoring zum Bergwerk Prosper-Haniel in Bottrop die Interessen des ehrenamtlichen Naturschutzes. Von besonderem Interesse waren hierbei die Auswirkungen der prognostizierten beziehungsweise bereits eingetretenen Schiefstellung der Sohle des Kirchheller Heidesees nach Westen (Verkippung). Der bisher relativ flache Übergangsbereich vom aquatischen Uferbereich zum terrestrischen Uferbereich verändert sich dahingehend, dass die bislang flachen Uferbereiche verloren gehen und relativ steile Ufer entstehen. Hierdurch gehen wertvolle Amphibien- und Fischlebensräume verloren. Insbesondere der Verlust der Fischlaichhabitats am Westufer kann nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht durch eine Flachstellung des Ufers im Ostbereich kompensiert werden. Zudem sind im weiter westlich angrenzenden Bereich bereits deutlich sichtbare starke Vernässungen in einem Wald aufgetreten. Das Durchsickern des Uferbereiches aus dem Kirchheller Heidesee heraus soll kurzfristig mit einer Spundwand unterbunden werden. Die hierbei entstehenden Eingriffe sind zu kompensieren.

Ein weiterer Problembereich besteht im Bereich des Senkungssees Schwarzbach. Dort können negative Auswirkungen auf die Naturwaldzelle Kirchheller Heide sowie artenschutzrechtliche Probleme nicht ausgeschlossen werden. Die dringend gebotene Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Schwarzen Baches an dieser Stelle wurde von den Naturschutzverbänden im Termin gefordert.

Gewässerschutz

■ Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie

Der Fahrplan der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt den EU-Mitgliedstaaten vor, dafür Sorge zu tragen, dass die Gewässer in ihrem Verantwortungsbereich im Dezember 2015 in einem guten Zustand sind. Nach dem Fahrplan der WRRL sind die erforderlichen Maßnahmen zum Erreichen des guten Zustandes bis Dezember 2012 umzusetzen. Auf dem Weg dahin wurden in Nordrhein-Westfalen im Februar 2010 auf Landesebene die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die nordrhein-westfälischen Gewässer verabschiedet. Die Vorgaben aus den Maßnahmenprogrammen sind jedoch (noch) nicht geeignet den Wasserbehörden und den Unterhaltungspflichtigen Zielvorgaben oder gar konkrete und eindeutige Maßnahmen an die Hand zu geben.

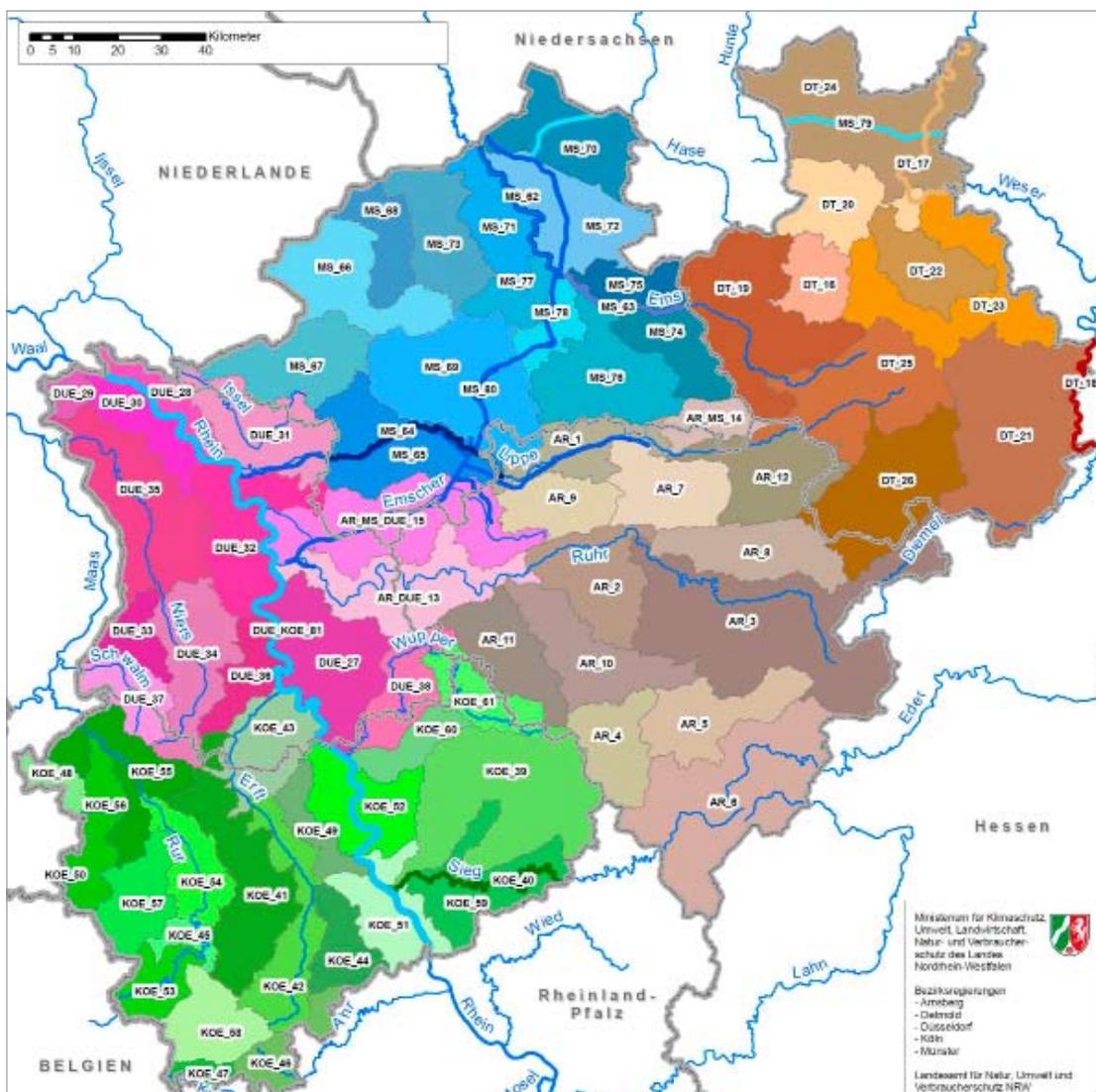


Abb. 13: Kooperationen im Überblick. Quelle: LANUV NRW

Vor diesem Hintergrund legt Nordrhein-Westfalen nun einen „Zwischenschritt“ ein. Zur Konkretisierung der Maßnahmenplanung sollen bis Mitte 2012 in so genannten „Regionalen Kooperationen“ Umsetzungsfahrpläne mit den konkret erforderlichen Maßnahmen erstellt werden.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände in den über 80 Regionalen Kooperationen ist nicht generell vorgesehen. Die Naturschutzverbände werden aber zu zahlreichen Kooperationen eingeladen. Die fachliche Unterstützung des Ehrenamtes vor Ort übernimmt dabei das Wassernetz NRW, ein gemeinsames Projekt der Naturschutzverbände, das durch das Umweltministerium unterstützt wird. Die organisatorische Begleitung, wie die Weiterleitung der Einladungen und Teiligungsunterlagen an die ehrenamtlichen Naturschützer vor Ort sowie die im Einzelfall erforderliche Hilfe beim Einfordern der Mitwirkung, leistet das Landesbüro. Dieses bedeutet einen beträchtlichen organisatorischen Aufwand – zumal die einzelnen Kooperationen wiederum mehrere Arbeitsgruppen mit jeweils mehreren Treffen durchführen. Dieser Koordinierungsaufwand dürfte sich in den folgenden Jahren mit der Konstituierung der bislang fehlenden Kooperationen noch erhöhen.

■ Umweltrechtstage NRW

Auf den Umweltrechtstagen Nordrhein-Westfalen Ende November 2010 in Bonn (Institut für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft an der Universität Bonn) befassten sich Teilnehmer und Referenten mit dem wasserrechtlichen Reform- und Anpassungsbedarf in Bund und Ländern vor dem Hintergrund der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Sommer 2009. Das Landesbüro beleuchtete für die Naturschutzverbände in einem Statement zur Durchgängigkeit und Mindestwasserführung den Reformbedarf und die gesetzgeberischen Möglichkeiten in Nordrhein-Westfalen. Die Überlegungen beruhten auf den Erfahrungen aus der Verbandsbeteiligung in NRW. Für die anerkannten Naturschutzverbände in NRW besteht bei einer Vielzahl von Verfahren zur Zulassung von Projekten und der räumlichen Planung die Möglichkeit zur Mitwirkung. In diesen Verfahren geht es aus Sicht der Verbandsvertreter häufig um die Erhaltung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers und die ökologisch notwendige Wassermenge im Gewässer.

Im Vortrag wurde der Frage nachgegangen, ob die rechtlichen Vorgaben des Bundes im aktuellen WHG geeignet und ausreichend sind, den aufgezeigten Problemen hinsichtlich der Durchgängigkeit der Oberflächengewässer und der Mindestwasserführung zu begegnen und ob der Landesgesetzgeber Spielräume hat, die er durch ausfüllende und ergänzende Gesetzgebung (Art. 72 Abs. 1 GG) oder durch die so genannte Abweichungsgesetzgebung im engeren Sinne (Art. 72 Abs. 3 GG) nutzen sollte. Im Mittelpunkt des Statements standen drei Regelungen des WHG, die sich erstmals ausdrücklich mit den Aspekten Durchgängigkeit und Mindestwasserführung befassen: Die Regelung in § 33 WHG 2010 zur Mindestwasserführung, die Regelung in § 34 WHG 2010 zur Durchgän-

gigkeit oberirdischer Gewässer und die Regelung in § 35 WHG 2010, die sich – erstmals – in Bezug auf die Wasserkraftnutzung mit dem Aspekt der Durchgängigkeit befasst.

Das Landesbüro stellte einen Regelungsbedarf zur Konkretisierung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Durchgängigkeit und Mindestwasserführung fest: Eine gesetzliche für den Vollzug und die Bewirtschaftungsplanung verbindliche Konkretisierung der Anforderungen an die Durchgängigkeit im Sinne des guten ökologischen Zustands und eine weitere Konkretisierung durch den Gesetzgeber hinsichtlich der durchgängigkeitsrelevanten Fischfauna. Die Vorschläge beruhen in fachlicher Hinsicht auf dem Grad der Durchgängigkeit, wie ihn die europäische Wasserrahmenrichtlinie zur Beschreibung des „guten ökologischen Zustands“ anhand biologischer und hydromorphologischer Qualitätskomponenten in Anhang V der WRRL anführt. Die materiell-rechtlichen Konkretisierungen des Grads der Durchgängigkeit könnten flankiert werden durch Anforderungen an eine Kontrolle der „geeigneten Einrichtungen und Betriebsweisen“ (§ 34 Abs. 1 WHG 2010) und der „geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation“ (§ 35 WHG 2010).

Die Vorschläge für eine Anpassung und Reform des Landeswassergesetzes lösten eine rege Diskussion unter den Anwesenden aus der Wasserwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder, der Planungspraxis, Wissenschaft und Forschung/ Lehre aus.



Abb. 14: Aufstau im Konflikt mit der Durchgängigkeit von Fließgewässern.

(Foto: H. Pless)

PROJEKTE

Auch im Jahr 2010 waren über die institutionell geförderte Arbeit hinaus die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbüros im Projektarbeitsbereich des Landesbüros beschäftigt. Schwerpunkte der Projektarbeit waren die Arbeit am Band III des „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“, die abschließende Bearbeitung des Gutachtens „Naturschutz und Klimawandel im Recht – juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien“ und die Durchführung von zwei viertägigen Weiterbildungsveranstaltungen zum Naturschutzrecht.

Handbuch Verbandsbeteiligung

Die bisher vorliegenden beiden Bände des „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“ mit den Kapiteln

- Beteiligungsvorschriften BRD und NRW,
- Organisatorische Hinweise und Tipps,
- Allgemeine Grundlagen (Recht, Verwaltung, Verfahren),
- Eingriffsregelung,
- Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung,
- Gebiets- und Artenschutz,
- Naturschutz im Bauplanungsrecht,
- Gewässerschutz,
- Schienenverkehr und
- Luftverkehr

werden um die Kapitel Abgrabungen, Straßenverkehr, Landschaftsplanung sowie Landes- und Regionalplanung in einem Band III ergänzt und wie in den Bänden I und II praxisbezogen aufbereitet. Das Handbuch bietet ein Grundgerüst an fachlichen und rechtlichen Kenntnissen und ist ein Baustein für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Naturschutzverbände in NRW, die sich auf unterschiedliche Weise für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einsetzen – sei es als bevollmächtigte Vertreter von BUND, LNU oder NABU in den Mitwirkungsverfahren, sei es als Engagierte für den Naturschutz in einzelnen Projekten und Planungen, in einem der landesweiten Arbeitskreise der Naturschutzverbände oder als Aktive in den Landschaftsbeiräten. Das Handbuch Verbandsbeteiligung wurde darüber hinaus insbesondere von Behörden, insbesondere Landschaftsbehörden, Gemeinden sowie Planungsbüros erworben.

Weitere Informationen zum Handbuch Verbandsbeteiligung finden sich auf der Homepage des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de. Das Projekt wird von der Stiftung für Umwelt und Entwicklung NRW gefördert.

Weiterbildung Naturschutzrecht NRW

Im Frühjahr und Herbst 2010 führte das Landesbüro erneut das viertägige Seminar „Weiterbildung Naturschutzrecht“ im Haus Ripshorst in Oberhausen durch. 37 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vorwiegend in der Natur- und Umweltschutzverwaltung der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte sowie der Bezirksregierungen oder im ehrenamtlichen Naturschutz tätig sind, wurden Kenntnisse im Naturschutzrecht – ergänzt um naturschutzfachliche Grundlagen und Praxisbeispiele – zu den Themen Naturschutzrecht, Ein-



Abb. 15: Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht im September 2010.

gangsregelung, Gebietsschutz, gesetzlicher Biotopschutz, Landschaftsplanung, Umweltaftung, Strategische Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung vermittelt.

Naturschutz und Klimawandel im Recht

Gemeinsam mit dem Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen, der Universität Freiburg und Rechtsanwalt Dr. Niederstadt (Hannover) arbeitete das Landesbüro in den Jahren 2009 und 2010 an einem vom Bundesamt für Naturschutz geförderten F+E-Vorhaben „Naturschutz und Klimawandel im Recht – juristische Konzepte für naturschutzfachliche Anpassungsstrategien“. Im Landesbüro wurden zu den Themen „Biotopverbund“ und „Wasserrecht“ Rechtsgutachten erstellt. Bei den Überlegungen zur Ausgestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen für klimawandelbedingte Anpassungserfordernisse flossen insbesondere auch die Erfahrungen des Landesbüros aus dem Vollzug und der Wirkung umweltrechtlicher Vorgaben ein.

VERBANDSKLAGEN DER NATURSCHUTZVERBÄNDE

Zu den Aufgaben des Landesbüros gehören auch Auskünfte und Empfehlungen gegenüber dem ehrenamtlichen Naturschutz bei der Anwendung und im Umgang mit Rechtsmitteln im Vorfeld möglicher gerichtlicher Auseinandersetzungen. Die anerkannten Naturschutzverbände geben im Folgenden eine Übersicht über die im Jahr 2010 erhobenen oder noch anhängigen Klageverfahren.

BUND NRW

■ Braunkohletagebau Garzweiler II

Die Ende 2008 vom BUND und einem Bürger beim Bundesverfassungsgericht eingelegte Beschwerde wurde 2010 noch nicht entschieden. Das höchste deutsche Gericht soll klären, ob die Zwangsenteignung einer Obstwiese des BUND zu Gunsten des Tagebaus verfassungsgemäß ist.

■ Kraftwerk E.ON Datteln

Die vom BUND bereits im April 2008 vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) erhobene Klage gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und die erste Teilgenehmigung des Steinkohlekraftwerks in Datteln wurde im September 2009 auf weitere Teilgenehmigungen ausgedehnt, zugleich wurde ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung der Klageerweiterung gestellt. Außerdem ist noch eine Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung eines Hafens am Dortmund-Ems-Kanal sowie für die Umgestaltung des Ölmühlenbaches seit Mai 2007 anhängig. Über diese Klagen wurde im Jahr 2010 noch nicht entschieden. Eine dritte Klage richtete sich gegen den energierechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Neubau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung vom Standort des geplanten Kraftwerks in Datteln bis zum Punkt Mengeder Heide bei Dortmund. Der Bau der neuen Freileitungstrasse ist mit schweren Eingriffen in einen rechtlich festgesetzten und für den Naturschutz bedeutsamen regionalen Grünzug sowie Waldbereiche in Waltrop und Castrop-Rauxel verbunden. Das OVG hat die dritte Klage aus formalen Gründen im August 2010 abgewiesen und in diesem Rahmen die Revision an das Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Der BUND hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhoben, da er die Klageabweisung für nicht vereinbar mit dem europäischen Recht hält und erreichen will, dass sich das Gericht auch inhaltlich mit dem Vorhaben auseinandersetzt.

Weitere Hinweise finden sich auf der Homepage des BUND unter http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/datteln/

■ Trianel-Kraftwerk in Lünen

Im Jahr 2008 hatte der BUND auf der Grundlage des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vor dem OVG Münster gegen einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid sowie die erste Teilgenehmigung für das Trianel-Kohlekraftwerk in Lünen geklagt. Das OVG Münster sah sich im Verlauf der gerichtlichen Auseinandersetzung veranlasst, den europäischen Gerichtshof (EuGH) um Entscheidung der Frage zu ersuchen, ob die im deutschen Umwelt-



Abb. 16: Trianel-Kraftwerk in Lünen.

(Foto: D. Jansen)

rechtsbehelfsgesetz vorgesehene Beschränkung der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Rechtsverletzungen mit Europarecht vereinbar ist. Im Juni 2010 fand vor dem EuGH die mündliche Verhandlung statt, deren Verlauf den BUND zuversichtlich stimmte. Schließlich brachte die Generalanwältin des EuGH in ihren Schlussanträgen das Problem auf den Punkt: „Fish cannot walk into court“ – „Fische können nicht in den Gerichtssaal spazieren“. Daher ist es um so wichtiger, dass Naturschutz- und Umweltverbände die Belange des Natur- und Artenschutzes wirksam vertreten und deren Missachtung auch vor Gericht geltend machen können. Eine Entscheidung des EuGH ist für das Jahr 2011 zu erwarten (Rs. C-115/09).

Die Missachtung naturschutzrechtlicher Vorgaben und der Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie ergeben, rügte der BUND auch mit der Klage gegen eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Abwässern des Trianel Kohlekraftwerks in die Lippe, die im Dezember 2009 vor dem OVG Münster erhoben wurde.

Ferner erhob der BUND im Januar 2010 Klage gegen den energierechtlichen Planfeststellungsbeschluss für den Bau einer Hochspannungsfreileitung zur Netzanbindung des geplanten Kraftwerks. Der BUND rügt mit seiner Klage insbesondere gravierende Verstöße der Planung gegen die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz.

Weitere Hinweise finden sich auf der Homepage des BUND unter

http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/luenen_trianel/

■ EVONIK-Kraftwerk in Herne

Die Anfang 2008 erhobene Klage des BUND gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid zur Änderung des EVONIK-Steinkohlekraftwerks in Herne wurde Ende 2009 vor dem OVG Münster aus formalen Gründen abgewiesen. Der BUND hat im Januar 2010 beim OVG Münster Beschwerde gegen die im Urteil vom 9.12.2009 ausgesprochene Nichtzulassung der Revision eingelegt. Sollte das OVG der Beschwerde nicht abhelfen, so landet der Fall damit automatisch beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig. Der BUND hält die Abweisung aus formalen Gründen (Stichwort „Einwendungs-Präklusion“) für europarechtswidrig. Ist die Beschwerde erfolgreich, kommt das umstrittene Steinkohlekraftwerk komplett auf den juristischen Prüfstand. Das Oberverwaltungsgericht hatte in der Gerichtsverhandlung deutlich gemacht, dass die vom BUND gegen den Genehmigungsbescheid vorgebrachten Rügen bei Nichtanwendung der Präklusionsvorschrift durchschlagen könnten. Bei einem Erfolg des BUND vor dem BVerwG muss die unterbliebene Rechtmäßigkeitsprüfung daher nachgeholt werden.

Weitere Hinweise finden sich auf der Homepage des BUND unter http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/herne/

■ Verhinderung der Kormoranvergrämung im Naturschutzgebiet „Weseraue“

Im Juni 2009 bestätigte das Verwaltungsgericht Minden (VG) die Versagung einer Befreiung von den Verboten einer Naturschutzgebietsverordnung sowie einer artenschutzrechtlichen Befreiung durch den Kreis Minden-Lübbecke. Dieser hatte sich geweigert, einer Fischereigenossenschaft den Abschuss von Kormoranen im Naturschutzgebiet Weseraue zu gestatten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, denn der Fischereiverband hat einen Antrag auf Berufungszulassung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) gestellt, über den im Jahr 2010 noch nicht entschieden wurde. Der BUND ist als Beigeladener an den gerichtlichen Auseinandersetzungen beteiligt.

■ Neubau B 474 - OU Datteln (Kreis Recklinghausen)

Der BUND hat im Juli 2009 Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau der Ortsumgehung Datteln erhoben. Im laufenden Gerichtsverfahren hat der Vorhabenträger im Frühjahr 2010 ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren beantragt mit dem Ziel, der vom BUND unter anderem gerügten unzureichenden Behandlung artenschutzrechtlicher Belange zu begegnen. Die ergänzenden Planungen wurden im Jahr 2010 noch nicht abgeschlossen.

■ Wasserrechtliche Planfeststellung für die Verfüllung des Tweestroms (Kreis Kleve)

Im Januar 2009 hat der BUND vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage gegen die wasserrechtliche Planfeststellung des Kreis Kleve zur Beseitigung eines Gewässers erhoben. Die Stadt Kleve (Niederrhein) beabsichtigt, den „Tweestrom“ auf rund 400 m zu verfüllen, um dadurch eine Änderung des Bebauungsplans für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs zu ermöglichen. Zu den wesentlichen Kritikpunkten der Naturschutzverbände vor Ort zählen die unzureichende Beachtung der Bewirtschaftungsziele für Gewässer, insbesondere die Nichtbeachtung des Verschlechterungsverbots, die Verken- nung des ökologischen Wertes des Altarmes als Lebensraum für Eisvogel, Kammmolch, Steinbeißer, Bitterling und Biber, die unzureichende artenschutzrechtliche Prüfung und das Außerachtlassen von Standortalternativen für die Betriebserweiterung.

Die Stadt Kleve hat das Jahr 2010 dazu genutzt, die unterbliebenen Untersuchungen im laufenden gerichtlichen Verfahren nachzuholen, in der Absicht, die mangelhafte Planung nachträglich abzusichern.



Abb. 17: Tweestrom in Kleve.

(Foto: K.H. Burmeister)

■ Wasserrechtliche Planfeststellung zur Wiederherrichtung eines Sedimentationsbeckens u.a. (Kreis Mettmann)

Im April 2010 erhob der BUND Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (VG) gegen einen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die Wiederherstellung des Gewässers Eignerbach verbunden mit der Wiederherrichtung des Sedimentationsbeckens Eignerbach und wandte sich zugleich gegen den angeordneten Sofortvollzug der Maßnahmen (vorläufiger Rechtsschutz). Der BUND rügt insbesondere die unzureichende Beachtung der Belange des Arten- und Biotopschutzes.

Im Juni 2010 entschied das VG im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, dass die Interessen des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens (Sofortvollzug!), den Interessen des BUND, mit der Realisierung des Vorhabens erst nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens zu beginnen, vorgehen. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde

des BUND vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) blieb erfolglos. Über die Klage in der Hauptsache wurde im Jahr 2010 noch nicht entschieden.

■ Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Altholz (Kreis Recklinghausen)

Mit seiner im September 2010 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (VG) erhobenen Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung rügt der BUND insbesondere den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Anlage und folglich die unzureichende Berücksichtigung naturschutz- und artenschutzrechtlicher Belange. Ferner ist er der Auffassung, dass es sich bei der Biogasanlage nicht um ein Vorhaben handelt, für das die bauplanungsrechtliche Privilegierung – als einem mit dem Schutz des Außenbereichs zu vereinbarenden Vorhabens – in Betracht kommt.

■ Wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verfüllung einer Tongrube – Klage wegen Verletzung des Mitwirkungsrechts (Kreis Coesfeld)

Im November 2010 erhob der BUND Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster (VG) gegen eine wasserrechtliche Plangenehmigung aus dem Jahr 2009 zur Anhebung der Sohle einer ehemaligen Tongrube im Kreis Coesfeld. Mit der Änderung wird eine Anhebung der Sohle um 1,20 m zur Vorbereitung einer Deponieplanung genehmigt. Die beabsichtigte Errichtung einer Deponie bedeutet eine grundlegende Änderung der geplanten Folgenutzung für die Tongrube.

Mit dem ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1990 war die Abgrabung von Ton und dadurch bedingt die Herstellung von zwei Gewässern durch die Freilegung des Grundwassers genehmigt worden. In den Folgejahren wurde die Rekultivierungsplanung in einem wasserrechtlichen Verfahren konkretisiert und die Schaffung zahlreicher Kleingewässer festgelegt. Die anerkannten Naturschutzverbände beteiligten sich in allen wasserrechtlichen Verfahren und haben trotz erheblicher Bedenken, bezüglich der Rohstoffgewinnung und teilweisen Verfüllung der Tongrube mit Bauschutt, dem Vorhaben zustimmen können. Denn schließlich trug die Rekultivierungsplanung durch Schaffung vieler Kleingewässer erkennbar den naturschutzfachlichen Belangen Rechnung.

Mit seiner Klage gegen die Plangenehmigung aus dem Jahr 2009, wodurch die ursprüngliche Rekultivierungsplanung verworfen wird, rügt der BUND insbesondere die Verletzung seines – im Naturschutzrecht verankerten – Mitwirkungsrechts. Die Planung wurde ohne Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in einem für den Natur- und Artenschutz relevanten Punkt gravierend geändert. Im Falle der Beteiligung hätten die Naturschutzverbände grundlegende Bedenken gegen den ersatzlosen Wegfall der ursprünglich geplanten Rekultivierungsmaßnahmen geäußert und auf die Unvereinbarkeit der Planung mit naturschutzrechtlichen und -fachlichen Vorgaben und Standards hingewiesen.

LNU

■ Kalksteinabbau in Erwitte (Kreis Soest)

Im Juni 2009 hat die LNU vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg (VG) Klage gegen die wasserrechtliche Planfeststellung eines Kalksteinabbaus in Soest erhoben. Umstritten sind unter anderem die Auswirkungen des Vorhabens auf die hydrogeologischen Verhältnisse und die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Abweichungsentscheidung sowie der gebotene Kompensationsumfang. Im Juli 2009 hatte der Kreis Soest ferner die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses mit der Folge angeordnet, dass mit dem Abbau des ersten Abbauabschnitts umgehend begonnen werden durfte. Die LNU wandte sich auch gegen den angeordneten Sofortvollzug.

Im Frühjahr 2010 entschied das VG im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, dass die Interessen des Vorhabenträgers an der Realisierung des Vorhabens (Sofortvollzug!), den Interessen der LNU, mit der Realisierung des Vorhabens erst nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens zu beginnen, vorgehen. Über die Klage in der Hauptsache wurde im Jahr 2010 noch nicht entschieden.

■ Rahmenbetriebsplan für Kiesgewinnung im Kottenforst (Rhein-Sieg-Kreis)

Über einen Antrag der LNU aus dem Jahr 2007 auf Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (VG) hat das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) im Frühjahr 2010 abschlägig entschieden.

Die LNU wandte sich als Beigeladene im Prozess gegen das Urteil des VG, in dem das VG die Bezirksregierung Arnsberg im Jahr 2007 zur erneuten Entscheidung über ein Abgrabungsvorhaben „unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ verurteilt hatte. Die LNU teilte in mehreren Punkten die „Rechtsauffassung des Gerichts“ nicht und sah die Belange des Naturschutzes weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hatte im Jahr 2005 die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans nach Bergrecht zur Kiesgewinnung im Rhein-Sieg-Kreis abgelehnt. Die LNU hatte sich seinerzeit im bergrechtlichen Verfahren beteiligt, das Abgrabungsvorhaben in ihrer Stellungnahme abgelehnt und die Ablehnung des Vorhabens seitens der Bezirksregierung begrüßt. In der Folge setzte sich die LNU zur Wahrung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange erfolgreich für ihre Teilnahme („Beiladung“) im gerichtlichen Verfahren ein, das vom Vorhabenträger gegen den Ablehnungsbescheid angestrengt wurde. Als Beigeladene im verwaltungsgerichtlichen Prozess hatte die LNU Einblick in die gerichtliche Auseinandersetzung und konnte ihrerseits im Prozess Stellung zu den Streitpunkten nehmen. Die Beiladung der LNU – hierüber und über die berührten Rechtsfragen hatte das VG zu entscheiden – war jedoch von Anfang an umstritten. Das OVG lehnte nun die Zulassung der Berufung der LNU aus formalen Gründen ab. Das OVG ist der Auffassung, dass die LNU seinerzeit zu Unrecht durch das VG beigeladen wurde.

NABU NRW

- Baumaßnahmen der britischen Rheinarmee auf dem Truppenübungsplatz Senne (Kreise Lippe, Paderborn, Gütersloh)

Die Klage des NABU NRW vom 9.3.2010 richtet sich gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung durch den Kreis Gütersloh vom 18.2.2010, die von dem mit der Planung beauftragten Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW beantragt worden war. Durch die Änderungsgenehmigung werden die militärischen Nutzungen des Truppenübungsplatzes Senne, der Bestandteil eines FFH- und Vogelschutzgebiet ist, durch die Britische Rheinarmee erweitert (Bau von Übungsdörfern, Schießhäusern im Rahmen des „COE-Projekts“). Gerügt werden vom NABU insbesondere, gravierende Mängel bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung (unvollständige Bestandsdaten, fehlerhafte Bewertung der Beeinträchtigungen). Betroffen von den Baumaßnahmen sind unter anderem die FFH-Lebensraumtypen „Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen“, „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“ und „Trockene Heiden“ sowie zahlreiche Habitate europäisch geschützter Arten, wie unter anderem von Wiesenpieper, Heidelerche und Schwarzkehlchen.



Abb. 18: Kampfdorf im FFH- und Vogelschutzgebiet Senne .

Mit der Klage wurde parallel auch ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim VG Minden eingereicht, da mit dem Bau der Kampfdörfer schon begonnen wurde. Dieser Antrag wurde am 29.4.2010 abgelehnt. Eine Beschwerde vor dem OVG Münster wurde nicht erhoben, die Klage aber aufrecht gehalten. Die Entscheidung in der Hauptsache ist erst in 2011 zu erwarten, insbesondere auch zur Klärung von Fragen zur Zulässigkeit der Klage (Klagebefugnis).

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des NABU unter <http://nrw.nabu.de/themen/nationalparke/senne/12490.html>

■ Planfeststellungsverfahren Flughafen Münster - Osnabrück (Kreis Steinfurt)

Im Jahr 2006 war die Klage des NABU gegen den Ausbau des Flughafen Münster-Osnabrück (FMO) zum Interkontinentalflughafen zunächst vor dem OVG Münster gescheitert. Dieses Urteil wurde im Jahr 2009 vom BVerwG aufgehoben und zur erneuten Verhandlung an das OVG zurückverwiesen. Das OVG muss nun unter anderem prüfen, ob die prognostizierte Nachfrage nach Interkontinentalflügen tatsächlich besteht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2009, Az. 4 C 12.07). Nachdem die Flughafenbetreiber Anfang 2010 zur Prognosefrage ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben hatten, zog der NABU seinerseits nach und beauftragte ein Gutachten mit dem die Wahrscheinlichkeit der Realisierbarkeit von Interkontinentalverkehr am FMO erneut beurteilt werden soll.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des NABU unter <http://nrw.nabu.de/themen/verkehr/>

■ Kiesabbau im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (Kreis Kleve)

Die im März 2009 vom NABU erhobene Klage gegen eine 108 Hektar große Abgrabung im FFH- und Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ wurde im November 2010 zu Gunsten des NABU entschieden. Der NABU rügte erfolgreich, dass nicht die Bezirksregierung Düsseldorf, sondern der Kreis Kleve für den geplanten Kiesabbau als Genehmigungsbehörde zuständig war. Der NABU würde aber auch vor einer möglichen fachlichen Auseinandersetzung um die Rechtmäßigkeit einer solchen Abgrabung in Natura 2000-Gebieten nicht zurückscheuen. Die Entscheidung des VG Düsseldorf ist noch nicht rechtskräftig, da die Zulassung der Berufung beantragt wurde (VG Düsseldorf, Urteil vom 30.11.2010, Az. 17 K 1926/09).

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des NABU unter <http://nrw.nabu.de/themen/kiesabbau/>

AUSBLICK

Arbeitsschwerpunkte 2011

- ▶ Fortbildungen und Informationen für den ehrenamtlichen Naturschutz: Workshop „Immissionsschutz“ und Seminar „Verbandsbeteiligung – Grundlagen und Tipps für die Praxis“ (in Kooperation mit der NUA NRW)
- ▶ Unterstützung der Landesverbände bei der Mitwirkung an der Aufstellung oder Novellierung von Gesetzen und Erlassen: Klimaschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Landesjagdgesetz, Erlass Eingriffsregelung im Straßenbau (ELES)
- ▶ Koordination und Mitwirkung an den Verfahren zur Fortschreibung der Regionalpläne „GEP Münster, TA Münsterland“ (Erarbeitung Stellungnahme), „GEP Arnsberg, TA Oberbereich Dortmund – östlicher Teil, Kreise Soest und Hochsauerlandkreis“ (Erörterungstermine) und „Düsseldorf“ (Diskussion von Leitlinien und Konzepten)
- ▶ Koordination, Mitwirkung an Stellungnahmen und Erörterungsterminen zu Änderungen von Regionalplänen
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in verschiedenen Straßenbauprojekten, insbesondere zum Neubau der Autobahnen A 1, A 46, A 33, A 44, A 52, A 535 und zum Neubau von Bundesstraßen u.a. B 56, B 61, B 64/83, B 67, B 221, B 226, B 238, B 445, B 508, sowie verschiedener Landesstraßen u.a. L 712n.
- ▶ Koordination der Mitwirkung an überörtlichen Infrastrukturplanungen, wie dem Neu- und Ausbau von Stromleitungstrassen
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung in wasserrechtlichen Verfahren, wie beispielsweise Ausbau Bungtbach (Stadt Mönchengladbach), Hochwasserschutz Lippe (Kreis Recklinghausen)
- ▶ Koordination der Mitwirkung an regionalen Kooperationen zu den Umsetzungsfahrplänen zur Wasserrahmenrichtlinie
- ▶ Koordination und Mitarbeit zum Monitoring der Bergwerke Anthrazit Ibbenbüren, Auguste Victoria, Ost, Prosper Haniel, West
- ▶ Unterstützung der Verbandsbeteiligung an immissionsschutzrechtlichen Verfahren: Neubau und Änderung von Biogasanlagen, Kraftwerken und Tiermastanlagen
- ▶ Projektarbeit zu: „Handbuch Verbandsbeteiligung NRW“, Band III „Seminar Weiterbildung Naturschutzrecht“

Träger des Landesbüros der Naturschutzverbände in NRW

